

Unterhalt der Gefangenen, sodann zur Deckung der Kosten des Strafverfahrens zu verwenden und der etwaige Ueberschuss dem Gefangenen zu überlassen und ihm bei seiner Entlassung auszuhändigen. Die diesfallsige Rechnungsführung liegt dem Gefangenenaufseher ob. An den Sonn- und Festtagen wird nicht gearbeitet.

#### §. 23.

##### **Theilnahme der Gefangenen am Gottesdienste.**

Wo es die Localität irgend gestattet, und es ohne die Andacht störendes Aufsehen geschehen kann, müssen die Straf- und solche zuverlässige Untersuchungsgefangene, gegen welche das Hauptverfahren eröffnet ist, auf Verlangen zur Theilnahme am Gottesdienste in der Kirche zugelassen werden; falls dies nicht angeht, ist für Einrichtung eines regelmäßigen Gottesdienstes in der Gefangenenanstalt selbst, soweit möglich, Sorge zu tragen. Keinem Gefangenen darf der religiöse Zuspruch eines Geistlichen seines Glaubens auf Verlangen versagt werden.

#### §. 24.

##### **Behandlung der Gefangenen.**

Die Gefangenen sollen mit Güte und Menschlichkeit behandelt, aber auch mit angemessener Strenge zur Zucht und Ordnung angehalten werden. Jedem Gefangenen muß von den Haus-Beamten anständig begegnet, und ihm diejenige Bezeichnung in der Anrede beigelegt werden, welche Gefangenen seines Standes zukommt. Kein Gefangenenaufseher darf einen Gefangenen wörtlich oder thätlich beleidigen.

Der Gefangenenaufseher darf Geschenke von den Gefangenen oder ihren Angehörigen weder annehmen noch sich versprechen lassen, und über den Gegenstand der Untersuchung so wenig, als überhaupt unnöthige Gespräche mit ihnen führen.

Die Verpflichtung für die Sicherheit und Wärtung der Gefangenen zu sorgen, bringt es mit sich, daß der Aufseher, wenn er keinen von der Aufsichtsbehörde bestellten Vertreter hat, sich außer dem Dienst aus der Anstalt ohne Genehmigung des Gefängnisvorsehers nicht entfernt. Ueber Nacht darf er ohne diese Genehmigung nie außer dem Hause zubringen.

#### §. 25.

##### **Betragen der Gefangenen.**

Der Gefangene hat sich ruhig und friedlich im Gefängnisse zu betragen, den Gefängnißbeamten Gehorsam zu leisten, und diejenigen Vorschriften zu befolgen,